

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

7 (8.2.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 7. Mittwoch den 8. Februar 1837.

Nro. 1357. Den Bedarf an Unterlehrern in den katholischen Volksschulen betreffend.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unterlehrern in den Volksschulen ihrer Bezirke unter Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa gewünschten besondern Qualifikation der anzustellenden Lehrer, innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen, wobei zu bemerken ist, daß im künftigen Schuljahr nur für jene Schulen Unterlehrer angestellt werden können, für welche die Anstellung derselben unentbehrlich ist.

Karlsruhe den 27. Januar 1837.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Section.

J. A. v. D.

Hausser.

vd. v. Kleudgen.

Verordnungen.

Nro. 2311. Die Führung eines Tagebuchs durch die Gewerbschul-Inspectoren betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat untern 17. d. M. Nro. 521. verordnet, daß, so wie nach §. 38. der höchsten Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1834 Regierungsblatt Nro. 25. Seite 186. die Volksschul-Inspectoren ein Tagebuch über jeden Schulbesuch und über das, was sie darin gethan und wie sie die Schule gefunden, zu führen haben, ebenso von jedem der, aus der Mitte des Schulvorstands bei Gewerbschulen zu wählenden Gewerbschulinspectoren künftig ein Tagebuch geführt werden solle und zwar in der Art, daß diese Inspectoren ihr Tagebuch jeweils in den Sitzungen des Gewerbschulvorstands und bei den Prüfungen vorlegen, von wo solche mit dem Resultat dieser Prüfung jeweils an die Kreisregierung einzusenden seien.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt die Gewerbschulvorstände hiernach zu verständigen, indem man die Vorlage dieser Tagebücher schon mit dem Resultat der diesjährigen Prüfung der Gewerbschulen im bevorstehenden Frühjahr erwartet.

Karlsruhe den 31. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

Nro. 2588. Den Vollzug der Verordnung vom 1. August v. J. Regbl. Nro. 40. über die Industrieschulen betreffend.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat untern 20. Januar d. J. Nro. 604. auf geschehene Anfrage in Bezug auf die genannte Verordnung weiter verfügt:

1) daß da, wo der Schulvorstand in Gemäßheit des §. 8. des 13. Organisationsedicts nach den örtlichen Verhältnissen die Aufnahmen von Knaben in die Industrie-Schule für rathlich hält, dieselbe allerdings auch jetzt noch statt finde;

2) und daß, was die Bestimmung der Stunden betrifft, der Schulvisitatur auf Antrag des Schulvorstandes ausnahmsweise auch die Verwendung der Feriennachmittage hiezu bewilligen könne.

Nach §. 5. der Verordnung vom 1. August 1836 sollen diese Nachmittage, damit der in der Erholung bestehende Zweck auch wirklich erreicht werde, zu Industrieschulen in der Regel nicht verwendet werden, allein eben weil dieses nur als Regel vorgeschrieben ist, müssen nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen allerdings zulässig sein. Diese Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 4. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Stengel.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nro. 2325 — 27. Die von den ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Cautionen betreffend.

Durch den in Karlsruhe wohnenden General-Agenten der Elberfelder Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft ist die, nach der Verordnung des Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern vom 25. April v. J. von jeder solchen ausländischen Versicherungsgesellschaft zu stellende Caution von 20,000 fl. bei dem Polizeiamt daselbst gestellt worden.

Dies wird andurch allgemein und sämmtlichen dieseitigen Großh. Ober- und Bezirks-Aemter mit der Erläuterung bekannt gemacht, daß fragliche Cautionen nicht von jedem Special-Agenten solcher Gesellschaften, sondern nur einmal von jeder Gesellschaft zu leisten, und die desfalligen Vollzugs-Anordnungen von hier aus erlassen worden sind.

Rastatt den 31. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. R o s t

Nro. 2344. Die Kosten für die Einvernehmung von Zeugen über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen der Conscriptirten betreffend.

Sämmtlichen Großherzogl. Ober- und Bezirksämtern wird zur Berücksichtigung bei Aufstellung der Kosten-Verzeichnisse über vorerwähnte Zeugen-Einvernehmung nachstehende Verordnung des Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 202 bekannt gemacht

„Da der §. 7. des Gesetzes vom 26. Mai 1835 (Reggsbl. Nro. 26.) es dem Conscriptionspflichtigen unter Strafandrohung zur Pflicht macht, seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen dem Conscriptions-Amte anzumelden, so versteht es sich von selbst, daß die Kosten, welche durch die in Folge dieser Anmeldungen über solche Gebrechen angestellte Untersuchung mittelst Zeugeneinvernahme u. s. w. veranlaßt werden, jedenfalls und selbst dann von der Amtskasse zu tragen sind, wenn die Aushebungsbehörde die Tauglichkeit desselben ausspricht.“

Rastatt den 31. Januar 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 2304. Die Rettung von 7 Personen von dem Tode des Ertrinkens in dem Rhein durch den Waldhüter Michael Lichtenberger von Iffezheim betreffend.

Am 11. Juli vorigen Jahrs fuhren 7 Personen in einem stark mit Erndtweiden beladenen kleinen Schiffe über den Rhein zurück, allein noch weit von dem dieseitigen Ufer entfernt fing das Fahrzeug an zu sinken, und alle diese Personen wären unrettbar in den Fluthen des Wassers ertrunken, wenn nicht auf deren Hülfseruf der Waldhüter Michael Lichtenberger von Iffezheim mit seinem Rachen ihnen schleunigst zu Hülfе geeilt und so glücklich gewesen wäre, sie sämmtlich zu retten.

Ebenso hat auch derselbe Lichtenberger bereits vor mehreren Jahren ein schon erstarrtes Kind von drei Jahren aus dem Mühlbach zu Iffezheim gerettet und es wieder durch Anwendung geeigneter Mittel ins Leben zurückgebracht.

Diese mit Hingebung geleistete wiederholte Hülfе aus Todesnöthen wird hiedurch zur ehrenden Anerkennung des Retters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 31. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. E b e r s t e i n .